



# LANDVOLKHAUS STADE

Landvolk Niedersachsen  
Kreisbauernverband Stade e.V.  
Landwirtschaftliche Buchstelle  
Bleichergang 12, 21680 Stade

## Information Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle zu steuerlichen Änderungen

### Aktuelle Steuergesetzgebung

#### Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Künftig kann der IAB in Höhe von 50 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden (bisher 40 %).

Eingeführt wird eine Gewinngrenze von 200.000 Euro. Liegt der steuerliche Gewinn vor Inanspruchnahme des IAB darüber, ist der IAB nicht anwendbar. Bisher galt für Landwirte eine Wirtschaftswertgrenze (Einheitswert) in Höhe von 125.000 Euro.

Der IAB kann auch nachträglich in Anspruch genommen werden. Dies gilt aber nur noch dann, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme das Wirtschaftsgut noch nicht angeschafft ist. Da der Zeitraum von drei Jahren zu beachten ist, wird es künftig schwieriger, den IAB noch bei einer Betriebsprüfung geltend zu machen.

Die Änderungen gelten für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 17.07.2020 enden, besteht die Option, noch das alte Recht anzuwenden, sodass Betriebe, die oberhalb der Gewinngrenze liegen, den IAB noch für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 in Anspruch nehmen können.

#### Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft werden, kann die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass die Abschreibung bis zu dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % betragen kann. Im Folgejahr ist dann vom Restbuchwert abzuschreiben.

#### Kindergeld / Freibeträge

Das Kindergeld wird ab dem Jahr 2021 um 15 Euro je Monat pro Kind angehoben: Für das 1. und 2. Kind auf 219 Euro, für das 3. Kind auf 225 Euro und ab dem 4. Kind auf 250 Euro. Der Kinderfreibetrag steigt um 576 Euro auf 8.388 Euro. Der Grundfreibetrag wird ebenfalls angehoben: Für Ledige um 336 Euro auf 9.744 Euro und für Verheiratete um 672 Euro auf 19.488 Euro.

#### Behindertenpauschbeträge

Künftig kann bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) ein Pauschbetrag geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge werden verdoppelt, z.B. bei einem Grad der Behinderung von 100 von 1.420 Euro auf 2.840 Euro.

#### Sonderabschreibung für Mietshäuser

Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten kann eine Sonderabschreibung von 20 % verteilt über vier Jahre (jeweils 5 %) in Anspruch genommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen maximal 3.000 Euro je qm betragen. Begünstigt sind Aufwendungen von maximal 2.000 Euro je qm.

Anschaffungen sind begünstigt, wenn die Anschaffung im Jahr der Herstellung erfolgt.

Die Sonderabschreibung ist noch für alle Gebäude möglich, für die der Bauantrag bzw. die Bauanzeige vor dem 1. Januar 2022 eingereicht wurde.

#### Umsatzsteuer

##### Umsatzsteuerpauschalierung

Zu Beginn dieses Jahres wurde gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist die Möglichkeit der uneingeschränkten Anwendung des § 24 UStG für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Europäische Kommission ist der Meinung, dass die Verfahrensweise Deutschlands nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist. Hintergrund ist, dass die o.g. Richtlinie die Umsatzsteuerpauschalierung nur für Betriebe vorsieht, für die das Regelbesteuerungssystem besondere verwaltungstechnische Schwierigkeiten bedeuten würde. Außerdem geht die Kommission davon aus, dass der Steuersatz von 10,7% steuerliche Vorteile verschafft und eine unzulässige Beihilfe darstellt.

Auch in diesem Punkt wurde Deutschland verklagt. Dieses Verfahren ruht allerdings, bis über das Verfahren bezüglich der Mehrwertsteuersystemrichtlinie entschieden wurde. Um beide Verfahren abzuwenden, musste die Bundesregierung den § 24 UStG anpassen.

Für Umsätze ab dem 01.01.2022 soll die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden können, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr ein Gesamtumsatz von mehr als 600.000,00 Euro erzielt wurde. Zu dieser Umsatzgrenze zählen nicht nur die landwirtschaftlichen Umsätze, sondern auch Umsätze z.B. aus einer Photovoltaikanlage oder einer Ferienwohnung. Sollte durch diese neue Regelung für Ihren Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung keine Anwendung mehr finden, können Sie für bereits getätigte Investitionen eine sogenannte Vorsteuerberichtigung durchführen. Es werden hierbei Maschinen berücksichtigt, die nicht älter als 5 Jahre sind, bzw. Gebäude die nicht älter als 10 Jahre sind. Außerdem soll in das Gesetz aufgenommen werden, dass sowohl die Grenze von 600.000,00 Euro als auch der Steuersatz von 10,7 % UStG jedes Jahr überprüft wird.

Durch die neue Ausgangssituation ist nun zu prüfen, ob es unter Umständen sinnvoll ist, noch rückwirkend für das Jahr 2020 zur Regelbesteuerung zu optieren; dies kann z. B. der Fall sein, wenn hohe Investitionen durchgeführt wurden. Eine rückwirkende Option ist bis zum 10.01.2021 dem Finanzamt mitzuteilen. Außerdem ist zu prüfen, ob es eventuell durch Betriebsteilungen zu einer Unterschreitung der entsprechenden Grenze kommen kann.

### Änderung Steuersätze

Wie Ihnen bekannt ist, wurden zum 01.07.2020 die Steuersätze von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt. Diese Absenkung wird nun zum 31.12.2020 wieder zurückgenommen.

Um sich also noch die günstigen Steuersätze zu sichern, kommt es bei Lieferungen auf den Lieferzeitpunkt an. Liegt dieser vor dem 31.12.2020 sind die geringeren Steuersätze zu berücksichtigen.

Bei Dienstleistungen kommt es auch auf die Leistungsausführung an. Bei Bauvorhaben besteht auch die Möglichkeit Teilleistungen abzurechnen. Bitte prüfen Sie hier Ihre vertraglichen Vereinbarungen.

### Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Um einen Vorsteuerabzug geltend zu machen, ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung zwingend erforderlich. Folgende Punkte müssen hierfür enthalten sein:

- Vollständiger Name des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- die handelsübliche Bezeichnung,
- der Leistungszeitpunkt,
- der Nettobetrag,
- die anzuwendenden Steuersätze und
- die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Sollten diese Angaben nicht vorliegen, bekommt man die entsprechende Umsatzsteuer nicht erstattet.

Dieses kann nur für die Zukunft durch eine entsprechende Rechnungskorrektur mit einem entsprechend späteren Vorsteuerabzug berichtigt werden.

Als Vereinfachung wurde nun eingeführt, dass - wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger, die Leistungsbeschreibung, der Nettobetrag und die Umsatzsteuer ausgewiesen haben - für die Vergangenheit eine Ergänzung der ursprünglichen Rechnung erfolgen kann, so dass der Vorsteuerabzug auch dann möglich ist.

## **Elektronische Kassensysteme**

Hinsichtlich dem Einsatz von elektronischen Registrierkassen gab es in der Vergangenheit eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen. Aktuell wichtig ist, dass alle Registrierkassen mit einer sog. TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) ausgestattet sind. Diese musste eigentlich bereits seit dem 01.01.2020 in allen elektronischen Kassensystemen enthalten sein.

Jedoch war die TSE bei den Systemherstellern zum Jahresende 2019 nicht verfügbar, sodass eine Aufrüstung der Kassen schlichtweg nicht möglich war. Dementsprechend hatte die Finanzverwaltung die Frist bis zum 30.09.2020 verlängert.

Aufgrund von Corona war eine Auslieferung und ein Einbau bis zu diesem Zeitpunkt jedoch abermals nicht möglich. Aktueller Stichtag ist nun der 31.03.2021. Bis zu diesem Datum ist der Einbau der TSE zwingend erforderlich.

Diese Fristverlängerung greift in Niedersachsen jedoch nur, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31.08.2020 einen Bestellauftrag bei einem Systemhersteller getätigt hat und dieser ihm eine Bestätigung zukommen lassen hat, dass ein Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich war.

Auch im Hinblick auf die unangekündigt durchgeführten Kassennachschaue ist es besonders wichtig, dass Ihr Kassensystem allen gesetzlichen Anforderungen genügt, wozu auch der Einbau der TSE zählt.

Ebenfalls seit dem 01.01.2020 besteht für die Steuerpflichtigen die Pflicht ihr elektronisches Aufzeichnungssystem (elektronische Registrierkasse) beim zuständigen Finanzamt zu melden. Dabei sollen neben den allgemeinen Angaben zum Namen des Steuerpflichtigen und dessen Steuernummer vor allem Angaben zum Kassensystem übermittelt werden, wie bspw. die Seriennummer der eingesetzten Registrierkasse, das Datum der Anschaffung des Kassensystems aber auch das Datum der Außerbetriebnahme. Dies soll der Finanzverwaltung bei der Durchführung einer Kassennachschau die Kontrollfunktion hinsichtlich der Anzahl der eingesetzten Registrierkassen ermöglichen. Der Meldepflicht des eingesetzten Kassensystems soll nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Wege nachgekommen werden. Jedoch gibt es derzeit keine elektronische Möglichkeit seitens der Finanzverwaltung das eingesetzte Kassensystem zu melden,

sodass die Finanzämter derzeit darum bitten keine formlose Mitteilung in Papierform zu übermitteln. Sobald die Übertragungsmöglichkeit seitens der Finanzverwaltung geschaffen wurde, werden wir Sie hierüber informieren.

## **Lohnsteuer/Sozialversicherung**

### **Corona-Sonderzahlung an Arbeitnehmer**

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Die Frist war zunächst bis 31.12.2020 begrenzt und ist im lfd. Gesetzgebungsverfahren verlängert worden. Die verlängerte Frist führt nicht dazu, dass der steuerfreie Betrag mehrfach gezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden und im Lohnkonto erfasst sind.

### **Mindestlohn ab 2021**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt stufenweise bis auf 10,45 Euro/Std. Aktuell liegt der Mindestlohn bei 9,35 Euro/Std. Ab dem 01. Januar 2021 steigt der Mindestlohn auf 9,50 Euro/Std. und dann stufenweise zum 01. Juli 2021 auf 9,60 Euro/Std. und ab dem 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro/Std. und ab dem 01. Juli 2022 auf 10,45 Euro/Std. Der Mindestlohn gilt auch für Minijobber. Überprüfen Sie hier die maximal zulässigen Arbeitszeiten pro Monat.

## **Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben**

### **Betriebsfortführungsfiktion bei Realteilung von verpachteten Betrieben**

Seit der BFH-Rechtsprechung vom 17. Mai 2018 war es nicht mehr möglich, verpachtete Betriebe bei mehreren Eigentümern real aufzuteilen. Besonders bei Erbengemeinschaften hat diese Rechtsprechung zu hohen Steuerbelastungen geführt. Auf Initiative des Bundesrates wird im Jahressteuergesetz 2020 der § 14 Abs. 3 EStG neu gefasst, der entgegen der BFH-Rechtsprechung im Wege einer Fiktion bestimmt, dass beim Übernehmenden in Bezug auf sämtliche aus der Realteilung erhaltenen Grundstücken weiterhin Betriebsvermögen anzunehmen ist.

Das Verpächterwahlrecht bleibt in der Hand des aus der Mitunternehmerschaft durch eine Realteilung ausgeschiedenen Mitunternehmers erhalten und eine Zwangsbetriebsaufgabe auf Ebene der Mitunternehmerschaft wird ausgeschlossen. Damit besteht nach der gesetzlichen Neuregelung wieder die Möglichkeit, dass verpachtete Betriebe einer Gemeinschaft auf die Beteiligten aufgeteilt werden können, ohne dass stille Reserven aufzudecken sind. Jeder Gesellschafter erhält Betriebsvermögen. Besonders Erbgemeinschaften begrüßen die Regelung hinsichtlich einer Auseinandersetzung.

#### Pachtaufhebungsentschädigung

Löst Ihr Verpächter Ihren Pachtvertrag vorzeitig auf und erhalten Sie hierfür eine Entschädigung (sog. **Pachtaufhebungsentschädigung**) ist diese nicht auf die Restlaufzeit des Pachtvertrages zu verteilen. Vielmehr ist die Entschädigung als Gesamtbetrag sofort zu versteuern. Die einzige steuerliche Erleichterung ist die Anwendung der sog. Fünftel-Regelung. Was es hiermit auf sich hat erklären wir Ihnen gerne persönlich!

#### Corona-Soforthilfe

Wenn Sie durch die Soforthilfe mehr Geld erhalten haben, als Ihnen zusteht, so ist der zu viel gezahlte Betrag grundsätzlich zurückzuzahlen. Für die Art und Weise der Ermittlung etwaiger zu viel gezahlter Beträge befinden sich Bund und Länder noch im Abstimmungsprozess. Die NBank weist auf ihrer Internetseite daraufhin, dass mit der Rückzahlung aktuell noch gewartet werden sollte, bis die Modalitäten geklärt sind. Bitte beachten Sie hier die Veröffentlichungen auf der Webseite der NBank. Selbstverständlich bleibt es Ihnen überlassen, eine selbst ermittelte Überförderung dennoch freiwillig zurückzuzahlen. Bedenken Sie hierbei, dass zurückgezahlte Mittel nicht erneut ausgezahlt werden können.

---

### *Eine besinnliche Weihnacht 2020, ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes, ein wenig Glaube an Morgen und Hoffnung für die Zukunft.*

Noch vor einem Jahr ahnte niemand, welche Herausforderungen das Jahr 2020 für uns bereithalten würde. Kontaktbeschränkungen, in der Vergangenheit kaum denkbar, haben in nicht unerheblichem Ausmaß Einzug gehalten. Dass wir bisher so gut durch die Zeit der Pandemie gekommen sind, verdanken wir engagierten Mitarbeitern und verständnisvollen Mitgliedern und Mandanten.

Mit diesen Grüßen möchten wir uns bei Ihnen für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

Genießen Sie „mit Abstand“ eine besinnliche Vorweihnachtszeit, schöne Feiertage und einen guten und gesunden Start ins Jahr 2021.

Ihre

Landwirtschaftliche Buchstelle

im

Landvolk Niedersachsen

Kreisbauernverband Stade e.V.

